# Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung
nach § 35 Abs. 6 BauGB
„Grund“
Gemarkung Markersreuth

Der Stadtrat der Stadt Münchberg hat am 01.10.2020 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Grund“, Gemarkung Markersreuth als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus folgendem Lageplan:

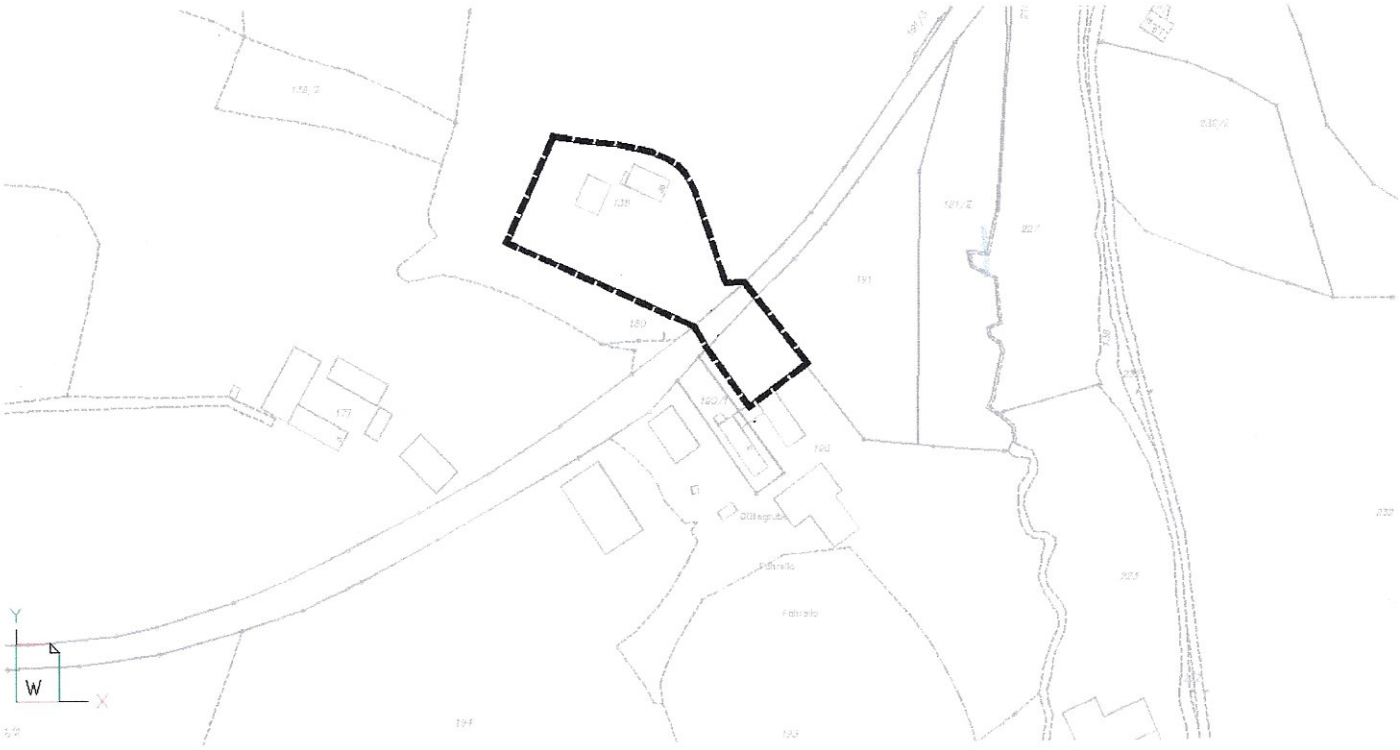


**Die Außenbereichssatzung „Grund“ und die damit verbundenen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus (Zi.18-Bauverwaltung) während der üblichen Dienststunden oder auf der Internetseite der Stadt Münchberg (Bürgerservice/Stadtbauamt/Bauleitplanung) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Münchberg, den 08.10.2020

Erster Bürgermeister Christian Zuber

SIEGEL